

Informationen zum Landeskinderschutzgesetz NRW und zum Sachstand der Umsetzung im Bereich des Kreisjugendamtes Borken

22.11.2022

KREIS BORKEN

Einwohner*innen: 373.582
Stand: 31.12.2021

Jugendämter:
Kreisjugendamt: 13 Kommunen
Einwohner*innen: 170.845

4 Stadtjugendämter
Ahaus: 39.658
Bocholt: 71.074
Borken: 42.974
Gronau: 49.031



Landeskinderschutzgesetz NRW

- Ziele und Inhalte
- Anforderungen an den öffentlichen Träger der Jugendhilfe (= Jugendamt)
- Anforderungen an Freie Träger der Jugendhilfe



Sexualisierte Gewalt gegen Kinder/Jugendliche

- Sachstand des Umgangs mit der Thematik beim Kreisjugendamt
- Handlungsansätze zur Umsetzung

Grundsätze und Ziele (1)

- Sicherung des Kinderschutzes durch Stärkung der Kinderrechte
- Berücksichtigung der Rechte des Kindes/Jugendlichen entsprechend des Alters und der Reife
- Kinderschutz als Querschnittsaufgabe
- Abbau/Verminderung von Benachteiligungen

Grundsätze und Ziele (2)

Kinder /Jugendliche sind:

- an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen und freien Jugendhilfe zu beteiligen
- in geeigneter Weise über ihre Rechte zu informieren
- auf Beratung und Vermittlung durch Ombudsstellen hinzuweisen

Elternrechte:

- „Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.“
(Art. 6 Abs. 2 GG)
- Anspruch auf Beratung und auf Vermittlung durch Ombudsstelle

Zentrale Inhalte des Gesetzes

- Verbindliche Mindeststandards bei Verfahren zum Schutzauftrag (§ 8a SGB VIII)
- Verbindliche und regelmäßige Maßstäbe der Qualitätsentwicklung
- Benennung von Instrumenten der interdisziplinären Zusammenarbeit
- Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen
- Recht auf Beratung, Beteiligung und Information

Begriffsbestimmungen

Kooperativer Kinderschutz

- ▶ Bildung, Aufrechterhaltung und fachliche Qualifikation interdisziplinärer Netzwerke

Institutioneller Kinderschutz

- ▶ Ausgestaltung von Einrichtungen und Angeboten der Kinder und Jugendhilfe

Intervenierender Kinderschutz

- ▶ Eingriffsrechte und Regelungen gem. KKG, SGB VIII, BGB

Aufgaben des Jugendamtes im Kinderschutzverfahren (1)

Verfahrensebene (Einzelfall)

- Sicherstellung der geeigneten und unmittelbaren Aufnahme der Informationen über Gefährdungsmeldungen
- Sicherstellung des unverzüglichen Handelns zur Abwehr von Gefahren für das Kindeswohl
- Sicherstellung der Beteiligung des Kindes/Jugendlichen an Gefährdungseinschätzung

Qualitätsentwicklung:

- Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung des Prozesse der Gefährdungseinschätzung
 - Weiterentwicklung, Anwendung und regelmäßige Überprüfung
- Durchführung von Qualitätsentwicklungsverfahren (Turnus: alle 5 Jahre)
- Qualitätsstandards :
 - fachliche Qualifikation des Personals
 - Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte (Mehraugenprinzip)
 - schriftliche oder elektronische Dokumentation des festgestellten Risikos resp. der Umstände

Aufgaben des Jugendamtes im Kinderschutzverfahren (2)

Interdisziplinäre Kooperation

- Bildung von Netzwerken Kinderschutz in jedem Jugendamtsbezirk oder jugendamtsbezirksübergreifend
- Einrichtung einer Koordinierungsstelle für das Netzwerk Kinderschutz

Aufgaben der Koordinierungsstelle bzw. des Netzwerkes

- Begleitung des Netzwerkes
- Organisation von Fortbildungen (mindestens 3x jährlich)
- Informationstransfer zu anderen Netzwerken und Arbeitsgemeinschaften im Jugendamtsbezirk
- Vernetzung aller Stellen, die mit einer möglichen KWG befasst sind
- Verfahrensabsprachen
- Transparenz über Mitteilungswege
- Optional: Durchführung anonymisierter Fallbesprechungen

Kinderschutzkonzepte (1)

§ 11 Schutzkonzepte in Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)

- Verpflichtende Bestandteile des Konzeptes sind Maßnahmen zum Schutz:
 - vor körperlicher, psychischer und sexualisierter Gewalt
 - vor Machtmissbrauch in der Einrichtung oder dem Angebot
 - von Kindern/Jugendlichen bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung
- Jedes Kinderschutzkonzept ist angepasst auf die Einrichtung/das Angebot zu entwickeln
- Kinder/Jugendliche sind entsprechend Alter/Reife an der Konzeptentwicklung zu beteiligen
- Träger der Einrichtungen haben Entwicklung, Anwendung und Überprüfung zu gewährleisten
- Träger beraten fachlich und unterstützen durch Qualifizierungsangebote (⇒ Vereinbarungen Land, Spitzenverbände, Kirchen, Trägerverbände, unter Beteiligung der Landesjugendämter)

Kinderschutzkonzepte (2)

§ 11 Schutzkonzepte in Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)

Weitere explizit benannte Träger von Einrichtungen und Diensten

- Träger von Einrichtungen und Angeboten nach Kinder- und Jugendförderungsgesetz (KJFöG)
- Kindertagespflegepersonen
- Träger von Offenen Ganztagschulen im Primarbereich

Umsetzung des Landeskinderschutzgesetzes

- Finanzierungsmodalitäten
- Inhaltliche und konzeptionelle Arbeiten bei öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe
- Weiterentwicklung Prozesse und Strukturen
- Organisatorische Anpassungen

Umsetzung des Landeskinderschutzgesetzes mit Blick auf den Schutz vor sexualisierter Gewalt

- Anforderungen an Gefährdungseinschätzungen/Diagnosen (Spezialwissen erforderlich)
- Dunkelfeld
- Tabuthema
- Hohe Hemmschwelle der Inanspruchnahme von Beratung bei Betroffenen/Ratsuchenden



- Qualifizierungsbedarfe bei öffentlichen Trägern der Jugendhilfe (= Jugendämter)
- Qualifizierungsbedarfe bei freien Trägern der Jugendhilfe
- Stärkung Kinder/Jugendliche (spez. Angebote „Sexualpädagogik“)
- Vernetzung der verschiedenen Handlungsfelder auch außerhalb der Jugendhilfe (z.B. Schule, Gesundheitswesen)
- Ausbau spezifischer Beratungsangebote/Beratungsstellen
- Öffentlichkeitsarbeit/Transparenz

Handlungsansätze

Landesebene

- **Einrichtung spezifischer Beratungsangebote auf Landesebene (z.B. Landesfachstelle „Prävention sexualisierter Gewalt (PsG); Fachberatung Landesjugendämter)**
- **Ausbau spezialisierter Beratungsstellen auf kommunaler Ebene**
- **Ausbau Personalkapazitäten der Jugendämter**

Handlungsansätze Kreisjugendamt Borken (1)

Auftrag des Kreisjugendhilfeausschusses (Maßnahmenprogramm 2020)

- Erfassung der vorhandenen Handlungsansätze zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt in den Leistungsbereichen der Jugendhilfe (Arbeitsgruppe, AG § 78 SGB VIII)
- Benennung von Schwachstellen
- Aufzeigen von Handlungsansätzen zur Weiterentwicklung
- Bericht an den Kreisjugendhilfeausschuss (KJHA)

Handlungsansätze Kreisjugendamt Borken (2)

Ergebnisse der Erfassung der vorhandenen Ansätze (hier: Jugendarbeit)

- Schutzkonzepte noch nicht flächendeckend bei den Träger der OKJA und der Jugendverbände vorhanden
- Jugendverbände haben oftmals kein orts-/vereinsbezogenes Schutzkonzept (Landesverbände)
- Klärungsbedarf: Überprüfung vorhandener Schutzkonzepte
- Standards Prävention- und /oder Gruppenleiterschulungen variieren je nach Träger
- Präventive Angebote noch nicht flächendeckend vorhanden
- Bedeutung des Medienschutzes

- Qualifizierungsbedarfe bei haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen

Weiterentwicklung Angebote im Kreis Borken (1)

Ausbau spezialisierter Beratungsstellen bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche

Standorte: Ahaus, Bocholt, Borken, Gronau

Träger der Beratungsstellen:

Stiftung St. Agnes Hospital Bocholt (Ärztliche und psychosoziale Beratungsstelle)

Caritasverband für das Dekanat Bocholt (*neues Angebot!*)

Caritasverband für das Dekanat Ahaus-Vreden (*neues Angebot!*)

Caritasverband für das Dekanat Borken (*neues Angebot!*)

Diakonisches Werk im Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken (*neues Angebot!*)

Zielgruppen:

Betroffene (Kinder, Jugendliche)

Eltern, Bezugspersonen

Fachkräfte und Institutionen, die mit jungen Menschen arbeiten

Weiterentwicklung Angebote (2)

Ausbau der Personalkapazitäten im Kreisjugendamt aus Landesmitteln (= Belastungsausgleich)

- Stellenrefinanzierung von ca. 6,3 Stellen (VZÄ)
- Entlastung der ASD–Mitarbeiter*innen
- Schaffung einer Stelle Netzwerkkoordination „Kinderschutz“

Ausblick

Wesentliche Anforderungen:

- Qualifizierung der Beratung in Einzelfällen
- Implementierung der neuen Beratungsangebote
- Unterstützung, Qualifizierung der Träger von Einrichtungen und Angeboten
- Weiterentwicklung präventiver Angebote
- ...

Kontakt:

Elisabeth Möllenbeck
Jugendhilfeplanung
Kreis Borken

Telefon: 02861/681-5392

Email: e.moellenbeck@kreis-borken.de